

Hauptkriterien für die Übernahme eines Mandates durch die Unabhängige Fachstelle für Sozialhilferecht UFS

Grundsätzlich können sich Menschen aus der gesamten Deutschschweiz mit einem Anliegen zur Sozialhilfe an die UFS wenden. Für Anfragen aus den Kantonen Bern und Aargau wird jedoch primär auf die jeweilige kantonale Beratungsstelle – im Kt. Aargau Rechtsberatungsstelle für sozial Benachteiligte, im Kanton Bern Beratungsstellen für Menschen in Not – verwiesen.

Aufgrund der beschränkten personellen und finanziellen Ressourcen werden zudem nur Personen mit Fragen zur Sozialhilfe eingehend beraten und vertreten, auf die mindestens eines, besser aber zwei oder drei der nachfolgenden Hauptkriterien zutreffen:

- Der Anspruch auf Sozialhilfe wird verweigert bzw. die Sozialhilfeleistungen drohen komplett eingestellt zu werden bzw. wurden bereits komplett eingestellt.
- Die Sozialhilfeleistungen drohen sehr stark gekürzt zu werden bzw. wurden bereits sehr stark gekürzt (mehr als 15% des GBL).
- Der Wohnungsverlust steht unmittelbar bevor, bzw. die betroffene Person ist bereits obdachlos.
- Es sind Familien mit minderjährigen Kindern involviert.
- Die betroffene Person ist körperlich oder geistig behindert.
- Das Anliegen besitzt eine grundsätzliche Bedeutung über den Einzelfall hinaus (Präjudiz).
- Bei einem bestimmten Sozialdienst lässt sich ein wiederkehrendes, systematisches unrechtmässiges Verhalten feststellen.
- Es handelt sich um einen Fall aus dem Kanton Zürich.

Je mehr dieser Kriterien zutreffen, umso eher können wir eine Beratung und/oder Vertretung anbieten.

Zürich, 10.4.2013